

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesezg. Raths  
**Autor:** Reinhard / Usteri  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542824>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

thnen, und selbst auch der grossen Reute zu Fokungen, indem die Nation sich nicht in Fall setzen kann, allen Sammwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Forts. folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesetzg. Rathes.

Bern, 12. Pluviose, (10. Febr.)

»Da der gegenwärtig zu Paris anwesende Bürger Glai re dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik ein Projekt einer Constitution der helvetischen Republik, mit einigen Modifikationen, zu deren Anbringung der Volkz. Rath den B. Glai re autorisirt zu haben schien, zugestellt hat, und der erste Consul keinen Ausdruck thun will, bevor sein Minister in Helvetien zu Rath gezogen worden ist, so hat er befohlen, mir diese beyden Stücke zuzuweisen. Da unter andern Umständen es mir auch darauf ankommt, diesen in Erfahrung zu bringen: ob der Gesetzgebungs-Rath, dem das Gesetz vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions-Entwurf aufzusehen, sowohl von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glai re übergeben, als von der apologetischen Note, die er demselben beigefügt hat, Wissenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Präsident, gegenwärtiges Schreiben dem Gesetzgebungs-Rath vorzulegen, und mir deshalb eine Antwort in seinem Namen zukommen zu lassen. Da der Volkz. Rath mir aus dem Constitutions-Entwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimniß gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so ausserordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche kompetenter als ich, und als der erste Consul selbst scheint, um von einem, in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl gefertigten Werke, die erste Kenntniß zu finden. Haben Sie die Güte, B. Präsident, den Gesetzgebungs-Rath meiner hohen Werthschätzung zu versichern.“

Unters. Reinhard.

Antwort des Präsidenten.

Bern, 12. Febr.

Bürger Minister!

»Der B. Gschwend, Mitglied des Gesetzgebungs-

Rathes, hat mir den Brief, mit welchem Sie mich beehrt haben, in dem Augenblick zugestellt, wo der Constitutions-Ausschuß über seine Arbeiten und Operationen dem Gesetzgebungs-Rathe Rechenschaft ablegte; ich habe ihm sofort von demselben Wissenschaft gegeben. Sie laden mich ein, B. Minister, Sie im Namen des Gesetzgebungs-Rathes zu benachrichtigen, ob derselbe von dem Constitutions-Entwurf und der apologetischen Note, welche der B. Glai re dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik zugestellt, Kenntniß gehabt habe. Dieser Einladung zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Gesetzgebungs-Rathes und auf seinen Befehl zu antworten, daß er sowohl von diesem Constitutions-Entwurf, als von der Note, welche denselben begleitet haben soll, keine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder weniger gefährlicher Factionen, Motive der Klugheit: dieß sind die Rücksichten, welche das Benehmen des Constitutions-Ausschusses bestimmt haben. Der Gesetzgebungs-Rath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Constitutions-Ausschusses, hat seiner Vorsicht und Klugheit, die Wahl des Augenblicks überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und seinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverständnis, welches zwischen den oberen Behörden der helvetischen Republik besteht und bestehen muß, vor allem aber der Schutz der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres erlauchten Oberhauptes, geben uns die feste Gewisheit, daß wir das Ziel unserer Arbeiten erreichen werden. In kurzer Zeit werden wir dem helvetischen Volke eine Verfassung geben können, welche auf den Grundsätzen einer zur Stärke nöthigen Einheit, einer weissen Freyheit, die keine Ausgelassenheit nach sich zieht, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruhen wird. Das unglückliche, aber interessante Helvetien wird freyer und glücklicher als vorher, aus seiner Asche wieder auferstehen. Und Sie B. Minister, Sie, der Sie mitten unter uns diese schützenden Gewalten repräsentiren, der Sie von den nemlichen Gesinnungen des Wohlwollens belebt sind, Sie werden unser Bestreben unterstützen, unsern Gang sichern, ewige Rechte auf unsern Dank sich erwerben, und sich auf die Zukunft die süßesten und kostbarsten Erinnerungen zubereiten. — Der Gesetzgebungs-Rath hat dem Volkz. Rath eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sie,

B. Minister, von Seiten des Gesetzgebungs-Raths die Versicherung seiner höchsten Werthschätzung.“

Unters. Usteri.

Schreiben des französischen Ministers an den Gesetzgebungs-Rath.

Bern, 27. Pluviose, (16. Febr.)

„Der Bevollmächtigte Minister der französischen Republik in Helvetien erfährt aus der Antwort des Präsidenten vom Gesetzgebungs-Rath auf sein Schreiben vom 21. Pluviose, daß der Gesetzgebungs-Rath, ob er gleich von dem Constitutions-Entwurf und der Note, welche der B. Glairé der französischen Regierung zugestellt, keine offizielle Kenntniß hat, es dennoch in Ansehung des Zeitpunkts, wo sein Constitutions-Ausschuß für gut finden wird, ihm diese Kenntniß zu geben, auf denselben antommen läßt. Aus einem Bewegungsgrund der Achtung für eine provisorische höchste Behörde der helvetischen Republik steht der französische Minister die Meinung dieser Behörde über die beyden besagten Stücke, als ein wichtiges Datum des Berichts, den er zu machen hat, an. Da er diesen Bericht nicht länger aufschreiben kann, so kann er den Augenblick nicht abwarten, den der Constitutions-Ausschuß erwählen wird, um den feynigen zu erstatten. Demnach erklärt er dem Gesetzgebungs-Rath, daß die Grundlage des Constitutions-Entwurfs und der Note, welche der B. Glairé zugestellt hat, das System der absoluten Einheit ist, daß nemlich diese Entwürfe den Cantons-Behörden keinerlei Unabhängigkeit von der Central-Gewalt zugeschiehen. Indem sich der Gesetzgebungs-Rath für eine zur Stärke nöthige Einheit erklärt hat, scheint er präjudizirt zu haben, daß dasjenige System, welches ihm den Vorzug zu haben scheint, söderative Modifikationen nicht ausschließt; aus diesem Grunde wird es ihm leicht seyn, sich in Ansehung des Grundsatzes, auf welchem die von B. Glairé zugestellten Entwürfe beruhen, bündig zu erklären. In der Hoffnung, daß der Gesetzgebungs-Rath dem Vertrauen entsprechen wird, das ihm der Unterzeichnete hier bezeugt, ersucht er denselben, ihn bald möglichst wissen zu lassen, ob er der Meinung ist, daß das System der absoluten Einheit die Grundlage der künftigen Verfassung machen müsse. Dankbar für die gute Meynung des Gesetzgebungs-Raths, deren seine Grundsätze, sein Benehmen, und die wohlwollenden Absichten seiner Regierung ihn würdig machen, bittet

er den Gesetzgebungs-Rath, die Versicherungen seiner hohen Werthschätzung anzunehmen.“

Unters. Reinhard.

Antwort des Gesetzgeb. Raths.

Bern, 18. Febr.

B. Minister!

„Sie bezeugen dem Gesetzgebungs-Rathe durch das Schreiben, mit welchem Sie ihn beehrt haben, den Wunsch, daß Ihnen derselbe zu erkennen gebe, ob er der Meynung ist, daß das System der Einheit die Grundlage der künftigen Verfassung machen müsse. Der Gesetzgeb. Rath süht, daß, indem er Ihnen direkte antwortet, er aus dem Kreise der ihm vom Gesetz gegebenen Befugnisse tritt; die Frage aber, die Sie an ihn richten, ist von einer so hohen Wichtigkeit, ihr Einfluß auf die Ruhe, das Glück und die künftigen Schicksale Helvetiens, ist so groß, daß er, von Ihnen befragt, nicht schweigen kann. Er wird also auf diese Frage mit der Offenheit und Redlichkeit antworten, welche einer der höchsten Behörden Helvetiens, und seinem innigen, gänzlichen Vertrauen auf die Regierung der französischen Republik und ihren Minister zukommt. Treu gegen seine Pflichten, gegen oft und feyerlich erneuerte Verpflichtungen, gegen die Stimme des Volkes, das er repräsentirt, verlangt, reklamirt der Gesetzgeb. Rath die Einheit. Er wünscht sie als Hauptgrundlage der Verfassung. Er will sie wahrhaft und reell; er will sie vollständig genug, um alle Völker Helvetiens zu vereinigen, um aus ihnen eine einzige Nation, die ein Vaterland, Einen Willen, Eine souveraine Gewalt habe, zu machen. Indem er sich für die Einheit, als wesentliche Grundlage der Verfassung, erklärt, ist er geneigt, den administrativen, gerichtlichen und Municipal-Behörden eine mehr oder weniger ausgedehnte Kompetenz zu ertheilen, aber mit dem Vorbehalt, daß diese Vollmachten nicht so weit gehen, die souveraine Gewalt zu zerstückeln, mit dem steten Vorbehalt, daß sie von der Central-Gewalt, als ihrer Quelle, ausgehen, und zu derselben, als ihrem Mittelpunkte, zurückkehren. Dieß Bürger Minister, ist der Ausdruck des vom Gesetzgebungs-Rath ausgesprochenen einstimmigen Votums. Er theilt dem Vollziehungs-Rathe eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mit. Der Gesetzgebungs-Rath bittet Sie Bürger Minister etc.“

Der Präsident des Gesetzgeb. Raths.  
Unters. Usteri.